

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Regierungsprä- sidium Tübingen 21.06.2013	2.3.3 Unterzen- tren	Z (3) : „Die Städte Pfullingen und Mössingen erfüllen zu- sätzlich Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums.“ Auch wenn bereits in den Regionalplänen 1978 und 1993 bei der Stadt Pfullingen ergänzende Sonder- funktionen genehmigt wurden, ist diese Festlegung nicht zulässig. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 19.09.2012 verwiesen.	Der Plansatz wird von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. Er lautet wie folgt (Ände- rungen fett kursiv): <b>Als Unterzentren mit</b> Entlastungs- und Er- gänzungsfunktionen <b>sollen im Landesent- wicklungsplan Baden-Württemberg</b> die Städte Pfullingen und Mössingen ( <b>Kapitel 2.3.3) festgelegt werden.</b>
Pfullingen 21.6.2013	2.3.3 Unterzen- tren	Z (3) Zustimmung zu Plansatz 2.3.3 Die Stadt Pfullingen ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 als Unterzentrum mit Entlastungs- und Ergän- zungsfunktion auf der Stufe eines Mittelzentrums ausgewiesen. Durch die Festlegung wird die Son- derstellung der Stadt Pfullingen Rechnung getra- gen. Die Stadt Pfullingen erfüllt im Bildungs-, Ge- sundheitswesen und im Bereich Kultur Teilfunktion eines Mittelzentrums. Zur Verdeutlichung ist in der Strukturkarte zum Regionalplan die Symbol für die Kennzeichnung eines „Unterzentrums mit Entlas- tungs- und Ergänzungsfunktion auf der Stufe eines Mittelzentrums“ aufzunehmen.  Die Stadt Pfullingen beantragt beim Regionalver- band die unter Plansatz 2.3.3 festgestellte „Entlas- tungs- und Ergänzungsfunktion auf der Stufe eines Mittelzentrums“ auch in die Strukturkarte zum Regi- onalplan durch ein gesondertes Symbol deutlich zu dokumentieren.	Kenntnisnahme Der Plansatz wird von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. Er lautet wie folgt (Ände- rungen fett kursiv): <b>Als Unterzentren mit</b> Entlastungs- und Er- gänzungsfunktionen <b>sollen im Landesent- wicklungsplan Baden-Württemberg</b> die Städte Pfullingen und Mössingen ( <b>Kapitel 2.3.3) festgelegt werden.</b>  Ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mög- lich.
Bitz 15.05.2013	2.4.2 Gemein- den, be- schränkt auf Eigen- entwick- lung	Z (1) Bei der letzten Anhörungsrunde hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 26.06.2012 die Bedenken der Ge- meinde Bitz zum Regionalplanentwurf mitgeteilt. Damals hatten wir die ungenaue und allzu restriktive Festlegung von Grünzügen um den bebauten Orts- bereich unserer Gemeinde herum moniert und be- antragt, unter Punkt 2.4.2 die namentliche Festle- gung von neun Gemeinden, die auf ihre Eigenent- wicklung beschränkt sind, zu streichen.  Gerne möchten wir uns an dieser Stelle bedanken, dass die Grünzüge soweit konkretisiert und zurück- genommen worden sind, dass eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bitz nicht mehr befürchtet werden muss. Leider können wir zum zweiten Punkt unserer da- maligen Stellungnahme keine Veränderung im ak- tuellen Regionalplanentwurf feststellen. Erneut ergibt sich aus dem Regionalplanentwurf keine Begründung, weshalb Bitz als eine von gera- de einmal 9 Gemeinden im gesamten Verbandsge- biet auf die Eigenentwicklung beschränkt werden soll. Auch das Regierungspräsidium Tübingen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Vorga- ben des Landesentwicklungsplanes, „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenent- wicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfin- den soll, werden in den Regionalplänen ausgewie- sen. (Plansatz 3.1.5 LEP, Z)“ nicht eingehalten sind, da es an einer inhaltlichen Begründung für die Fest- legung der Eigenentwicklung fehlt. Dieser Einschätzung schließen wir uns an.	Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Bitz zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behand- lung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Bitz mit Schreiben vom März 2013 zugang: „Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Grün- den, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgü- ter, keine über die Eigenentwicklung hinaus- gehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiter- zuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohn- raum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“ Es können nur Gemeinden, nicht Gemeinde- teile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigen- entwicklung“ festgelegt werden. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungs- entwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neu- en Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwick- lungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte. Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Es ist ohnehin nicht nachvollziehbar, weshalb von den 9 genannten Gemeinden lediglich eine Gemeinde nicht im Zollernalbkreis liegt. Da muss doch stark in Zweifel gezogen werden, ob sich die Verbandsverwaltung in diesem Punkt ausschließlich von sachlichen Erwägungen leiten ließ.</p> <p>Die Gemeinde Bitz begrüßt ausdrücklich das Ziel des Regionalplanes, den weiteren Flächenverbrauch für Siedlungstätigkeiten zu reduzieren. Wir handeln nach dieser Maßgabe bereits seit Jahrzehnten. Nun wird uns allerdings diese von uns freiwillig geübte Zurückhaltung zum Nachteil ausgelegt, weil Sie in Ihrer Planung schlicht die Entwicklung der Vergangenheit in die Zukunft extrapolieren. Damit werden Sie unserer Situation aber nicht gerecht, da wir in den letzten Jahrzehnten bewusst auf einen möglichen Bevölkerungszuwachs zu Lasten von Nachbarstädten durch die Bereitstellung günstiger Baugrundstücke verzichtet haben.</p> <p>Wir haben die innerörtlichen Potentiale schon zu einem Gutteil ausgeschöpft und tun dies weiter, um ein Wachstum in die Fläche zu vermeiden. Aber im Wettbewerb mit anderen Gemeinden kann uns hier nicht die grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeit genommen werden.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, genauso wie im derzeit gültigen Regionalplan auf die namentliche Ausweisung von Gemeinden, die auf ihre Eigenentwicklung beschränkt sind, zu verzichten.</p>	<p>an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. <b>Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</b></p>
Dautmergen 21.05.2013	2.4.2 Gemeinden, be- schränkt auf Eigen- entwicklung	<p>Z (1) Des Weiteren beschäftigte sich das Gremium mit Punkt 2.4.2 Ihres Planentwurfs. Hier soll die Gemeinde Dautmergen, neben weiteren anderen und kleineren Gemeinden, weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in der keine, über die Eigenentwicklung hinausgehende, Siedlungstätigkeit stattfinden soll.</p> <p>Anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs am 23.05.2012 mit Ihrem Herrn Dr. Seiffert hatten die Bürgermeister der damals namentlich genannten 8 Gemeinden im Zollernalbkreis unmissverständlich festgestellt, dass eine derartige Beschränkung weitere und über das bisherige Maß hinausgehende Nachteile für diese Gemeinden mit sich bringen wird. Zwar schlagen Sie für diesen Bereich eine andere Terminologie vor, belassen es aber weiterhin bei der Beschränkung der Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung.</p> <p>Die Gemeinde Dautmergen fordert weiterhin diese Beschränkung ersatzlos zurück zu nehmen. Eine weitere Gängelung und Knebelung sowie Einingung unserer Entwicklung wird ausnahmslos in Abrede gestellt. Durch unsere Lage in etwa 3 km Abstand zu der von Ihnen genannten Entwicklungsachse B 27 hatten und haben wir neben der nur mäßigen bis schlechten Verkehrsanbindung weitere Nachteile im Bereich Dienstleistung (Post und Bank, etc.) hinzunehmen.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Dautmergen zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Dautmergen mit Schreiben vom März 2013 zuzuging:</p> <p>„Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. <b>Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</b></p>
Hausen am Tann 24.06.2013	2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung	<p>Z (1) Unter Punkt 2.4.2 auf Seite 37 des Planentwurfs soll die Gemeinde Hausen am Tann weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Unsere Gemeinde hatte gefordert und wurde dabei auch vom Landratsamt Zollernalbkreis unterstützt, diese Beschränkung zurückzunehmen. Da diese Beschränkung im vorliegenden Planentwurf weiterhin enthalten ist, fordert die Gemeinde Hausen a. T., diese Beschränkung ersatzlos zurückzunehmen. Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf unsere Stellungnahme zum Planentwurf 2012, in der wir detailliert dargestellt hatten, warum diese Einschränkung für Hausen am Tann nicht zutrifft.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Hausen am Tann zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Hausen am Tann mit Schreiben vom März 2013 zugeing: „Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“ Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte. Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. <b>Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</b></p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Nusplingen 30.04.2013	2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung	<p>Z (1) Unter Punkt 2.4.2 auf Seite 37 des Planentwurfs soll die Gemeinde Nusplingen jedoch auch weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.</p> <p>In einer Gesprächsrunde mit Herrn Dr. Seiffert am 23.05.2012 hatten die Bürgermeister der 8 betroffenen Gemeinden aus dem Zollernalbkreis klar festgestellt, dass diese Beschränkung bei den betroffenen 9 Gemeinden im Planungsgebiet (davon 8 im Zollernalbkreis) erhebliche Nachteile mit sich bringt. Von allen betroffenen Gemeinden, wie auch vom Landratsamt Zollernalbkreis wurde gefordert, diese Beschränkung zurückzunehmen.</p> <p>Da diese Beschränkung im vorliegenden Planentwurf weiterhin enthalten ist, fordert die Gemeinde Nusplingen, diese Beschränkung ersatzlos zurückzunehmen. Durch unsere Randlage und die mäßig bis schlechte Verkehrsanbindung sind wir in unserer Entwicklung ohnehin sehr eingeschränkt. Schon allein deshalb wird eine weitere Einschränkung durch den Regionalplan als absolut ungerecht empfunden.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Nusplingen zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Nusplingen mit Schreiben vom März 2013 zuging:</p> <p>„Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. <b>Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</b></p>
Obernheim 19.04.2013	2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung	<p>Z (1) Unter Punkt 2.4.2 auf Seite 37 des Planentwurfs soll die Gemeinde Obernheim jedoch auch weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.</p> <p>In einer Gesprächsrunde mit Herrn Dr. Seiffert am 23.05.2012 hatten die Bürgermeister der 8 betroffenen Gemeinden aus dem Zollernalbkreis klar festgestellt, dass diese Beschränkung bei den betroffenen 9 Gemeinden im Planungsgebiet (davon 8 im Zollernalbkreis) erhebliche Nachteile mit sich bringt. Von allen betroffenen Gemeinden, wie auch vom Landratsamt Zollernalbkreis wurde gefordert, diese Beschränkung zurückzunehmen.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Obernheim zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Obernheim mit Schreiben vom März 2013 zuging:</p> <p>„Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Da diese Beschränkung im vorliegenden Planentwurf weiterhin enthalten ist, fordert die Gemeinde Obernheim, diese Beschränkung ersatzlos zurückzunehmen. Durch unsere Randlage und die mäßig bis schlechte Verkehrsanbindung sind wir in unserer Entwicklung ohnehin sehr eingeschränkt. Schon allein deshalb wird eine weitere Einschränkung durch den Regionalplan als absolut ungerecht empfunden.</p>	<p>Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“ Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte. Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“  Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. <b>Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</b></p>
<p>Weilen unter den Rinnen 11.06.2013</p>	<p>2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung</p>	<p>Z (1) Unter Punkt 2.4.2 auf Seite 37 des Planentwurfs soll die Gemeinde Weilen u. d. R. weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. In einer Gesprächsrunde mit Herr Dr. Seiffert am 23. Mai 2012 hatten die Bürgermeister der acht betroffenen Gemeinden aus dem Zollernalbkreis klar festgestellt, dass diese Beschränkung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Von den betroffenen Gemeinden, wie auch vom Landratsamt Zollernalbkreis, wurde gefordert, diese Beschränkung zurückzunehmen. Da diese Beschränkung im vorliegenden Planentwurf weiterhin enthalten ist, fordert die Gemeinde Weilen u. d. R. nochmals, diese Beschränkung ersatzlos zurückzunehmen. Diese Einstufung kennzeichnet die Gemeinde in der Öffentlichkeit als nicht mehr zukunftsgerecht, rückständig und nicht mehr attraktiv; die Entwicklungschancen werden zusätzlich erschwert. Aus diesen Gründen weist die Gemeinde die Ausweisung „beschränkt auf Eigenentwicklung“ auf das Entschiedenste zurück.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Weilen unter den Rinnen zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Weilen unter den Rinnen mit Schreiben vom März 2013 zugeht: „Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“ Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. <b>Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</b></p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Regierungspräsidium Tübingen, Abt. Umwelt 21.06.2013</p> <p>ursprünglich Kap. 3, Seite 2</p>	<p>Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Kap. 3.2 Besonderer Freiraumschutz</p>	<p>Mehrere Plansätze Naturschutz zu 3.1 und 3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren; Gebiete für besonderen Freiraumschutz Die Festlegung dieser Plansätze leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die Biodiversität in der Region Neckar-Alb zu erhalten und zu verbessern. Dabei ist der landesweite Generalwildwegeplan Baden-Württemberg unter 3.2. bereits berücksichtigt worden. Seit Oktober 2012 gibt es zusätzlich einen „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, (<a href="http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/">http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/</a>), der das Offenland behandelt. Aus fachlicher Sicht erscheint es sinnvoll zu sein, seine Ergebnisse ebenfalls in den aktuellen Regionalplanelaufentwurf einzuarbeiten.</p>	<p>Zur Zeit der Ermittlung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege lagen keine Ergebnisse des landesweiten Biotopverbunds vor. Bereits im Landschaftsrahmenplan 2011 ist der regionale Biotopverbund differenziert nach Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsgliedern dargestellt. Die Vorgehensweise ist beschrieben. Gegenüber dem „Fachplan landesweiter Biotopverbund“ gibt es zwar Abweichungen, widersprüchliche Festlegungen konnten bislang jedoch nicht festgestellt werden. Ein Großteil der wertgebenden Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds in der Region ist durch entsprechende Festlegungen im Regionalplan Neckar-Alb „gesichert“. 83 % als regionaler Grünzug (VRG), 5 % als regionaler Grünzug (VBG), 3 % als Grünzäsur (VRG), 79 % als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG), 1 % als Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) und Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG) und 5 % als Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG). Zusammengenommen werden insgesamt 93 % der Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds durch die genannten Festlegungen erfasst. Damit sieht der Regionalverband eine hinreichende Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird dennoch wie folgt aufgenommen. In die Begründung zu PS 3.2.1 G (5) soll am Ende folgender neue Absatz eingefügt werden: <b>Seit Oktober 2012 gibt es einen „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, (<a href="http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/">http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/</a>), der das Offenland behandelt. Auch dieser sollte bei Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist, neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Diese sind auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Arealverschiebungen bei einer Reihe von Arten von besonderer Bedeutung.</b></p>
<p>Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 14.06.2013</p> <p>ursprünglich Kap. 3 Seite 43f</p>	<p>3.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p>Z (3) Begründung  Belange des Natur- und Landschaftsschutzes  Der Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) ist aus dem letzten Satz des zweiten Absatzes und den folgenden Passagen zu entnehmen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden, um einen regionalen Biotopverbund zu bilden. Die Flächen des landesweiten Biotopverbundes seien darin enthalten. Außerdem wird auf Beikarte 4 verwiesen, die Kern- und Verbindungsglieder des Biotopverbundes darstellen würde. Der Maßstab der Beikarte eignet sich jedoch nicht zur</p>	<p>Im veröffentlichten Regionalplan werden die Beikarten in DIN A 3 und farbig dargestellt, so dass eine bessere Erkennlichkeit gegeben ist.</p> <p>Zur Zeit der Ermittlung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege lagen keine Ergebnisse des landesweiten Biotopverbunds vor. Bereits im Landschaftsrahmenplan 2011 ist der regionale Biotopverbund differenziert nach Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsgliedern dargestellt. Die Vorgehensweise ist beschrieben. Dazu gab es in der Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan vom Landratsamt Tübingen keine Hinweise.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>konkreten Beurteilung der Flächenauswahl. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, auf welcher fachlichen Grundlage die einzelnen Verbundglieder ausgewählt wurden oder ob, wie angegeben, das einzige fachliche Kriterium Wald oder Wiese war.</p> <p>An dieser Stelle kann also nur allgemein darauf hingewiesen werden, dass die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) für das Offenland einen Fachplan, den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, erarbeitet hat. Er besteht aus Unterlagen zum Offenland und der nachrichtlichen Darstellung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplanes Baden-Württemberg. Er gliedert sich in die drei Teilbereiche Offenland trockener, Offenland mittlerer und Offenland feuchter Standorte. Dieser Fachplan sollte, sofern nicht fachliche Gründe dagegen sprechen, auch Grundlage für den Regionalplan sein. Der unteren Naturschutzbehörde wurden 2012 vom Regionalverband freundlicherweise die digitalen Abgrenzungen des damals aktuellen Biotopverbundes zur Verfügung gestellt. Vergleiche mit den von der LUBW erarbeiteten Abgrenzungen ergaben zumeist großflächige Abweichungen. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass der Regionalverband hier nachbessert bzw. bereits nachgebessert hat.</p> <p>Im Übrigen wird auf die im Biosphärengebiet laufenden und abgeschlossenen Biodiversitäts-Checks verwiesen. Auch sie können wertvolle Grundlage für die Ausgestaltung des Biotopverbundes liefern.</p>	<p>Zum „Fachplan landesweiter Biotopverbund“ gibt es zwar Abweichungen, widersprüchliche Festlegungen konnten bislang jedoch nicht festgestellt werden. Ein Großteil der wertgebenden Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds ist durch entsprechende Festlegungen im Regionalplan „gesichert“: 83 % als regionaler Grünzug (VRG), 5 % als regionaler Grünzug (VBG), 3 % als Grünzäsur (VRG), 79 % als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG), 1 % als Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) und Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG) und 5 % als Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG). Zusammengenommen werden insgesamt 93 % der Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds durch die genannten Festlegungen erfasst. Damit sieht der Regionalverband eine hinreichende Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird dennoch wie folgt aufgenommen. In die Begründung zu PS 3.2.1 G (5) soll am Ende folgender neue Absatz eingefügt werden: <b>Seit Oktober 2012 gibt es einen „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, (<a href="http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/">http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/</a>), der das Offenland behandelt. Auch dieser sollte bei Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist, neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Diese sind auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Arealverschiebungen bei einer Reihe von Arten von besonderer Bedeutung.</b></p>
<p>Hayingen 04.07.2013  ursprünglich Kap. 3 Seite 10</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2) Diese Flächen sollten in den textlichen Festsetzungen zu 3.1.1 Regionale Grünzüge bei den Infrastruktureinrichtungen mit den o. g. Gebäulichkeiten bzw. dem Parkplatz als sogenannte „Vorbehaltsgebiete“ ausgewiesen werden. Zwar ist die Anlegung der Golfplatzbahnen in den Grünzügen möglich, allerdings sollte auch das Erstellen der dazugehörigen Gebäulichkeiten möglich sein und die bisherige Formulierung klargestellt werden. Ferner ist bei der Begründung zu Z (3) Sport - und Freizeiteinrichtungen die Formulierung „ausgenommen Golfplätze“ zu ergänzen.</p> <p>Zusammenfassend wird festgehalten, dass für alle Stadtteile und deren „Weiler“ in den textlichen Festsetzungen zum Planentwurf Regionalplan 2012</p>	<p>In der Begründung zu Plansatz Z (3) wurden in der Aufzählung, von welchen Vorhaben regionale Grünzüge freizuhalten sind, u. a. Sport- und Freizeitanlagen gestrichen. Die Begründung wird wie folgt ergänzt (Änderungen fett kursiv): <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Ein-</b></p>



Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		aufgenommen werden sollte, dass bei bestehenden Gebäuden im Außenbereich An- und Ausbauten weiterhin möglich sind.	<b>zelfallprüfung</b> bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu</b> 1 ha, bei Splittersiedlungen <b>bis zu</b> 0,5 ha zulässig <b>sein</b> . Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.
Hirrlingen 16.05.2013  ursprünglich Kap. 3 Seite10	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2) Die Gemeinde Hirrlingen ... regt an, die Abgrenzung im Bereich der regionalen Grünzüge zwischen Vorbehalts- und Vorranggebiet flexibel zu gestalten.	Eine flexiblere Handhabung bzgl. der als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge wird wie folgt in die Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z (3) übernommen (Änderungen fett kursiv): <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung</b> bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu</b> 1 ha, bei Splittersiedlungen <b>bis zu</b> 0,5 ha zulässig <b>sein</b> . Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.
Hohenstein 12.06.2013  ursprünglich Kap. 3 Seite11	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2) 2. Des Weiteren sollten die Bestandsgebäude „Schuppenanlage“ im Gebiet Nr. 5.4 „Oberstetten Schuppenanlage“ freigestellt werden.	Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Dem Regionalverband liegt dazu keinen Bbauungsplan vor. In der Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Hohenstein zum Regionalplanentwurf 2012, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist, wurde bereits darauf hingewiesen, dass Schuppengebiete in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise möglich sind. Bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz. Es wird zudem auf die Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung</b> bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu</b> 1 ha, bei Splittersiedlungen <b>bis zu</b> 0,5 ha zulässig <b>sein</b> . Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wur-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			den, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauen im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.
Meistetten 06.06.2013  ursprnglich Kap. 3 Seite12	3.1.1 Regionale Grnzge	Z (2) Der Bereich des Skigelndes „Wagnershalde“ wurde vollstndig mit einem regionalen Grnzug (Z) berplant. Die Festlegung eines solchen Vorranggebiets steht somit im Zielkonflikt mit der tatschlichen Nutzung als Sportsttte und Freizeiteinrichtung. Nach der Definition fr diese Vorranggebiete sind funktionswidrige Nutzungen, und hierzu zhlen u. a. auch Sporteinrichtungen, in einem regionalen Grnzug nicht zulssig. Sehr viel wichtiger ist es jedoch, den Bereich, der unmittelbar bis an die Skistrae (Ortstrae) heranreicht, planerisch als Vorratsflche beizubehalten. Gegenber dem Skigelnde befinden sich bereits die Grund- und Hauptschule, die Bcherei, ein Hallenschwimmbad sowie die stdtische Festhalle. Es kann daher nicht vollstndig ausgeschlossen werden, dass die von dem regionalen Grnzug (Z) betroffene Flche irgendwann dazu bentigt wird, weitere ffentliche oder private Vorhaben durchzufhren. Aufgrund der unmittelbaren Nhe zur bestehenden Bebauung und der bereits vorhandenen Straenerschlieung bietet sich dies durchaus an. Eine Rcknahme der Ausweisung des regionalen Grnzugs (Z) wird daher nochmals eindringlich gefordert. Alternativ bestnde auch die Mglichkeit den regionalen Grnzug zumindest als Vorranggebiet auszuweisen, damit bei einem spteren Planungsbedarf die Flche zur Verfgung steht und nicht erst ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren durchgefhrt werden muss. (siehe Anlage 4)	Meistetten „Skilift „Wagnershalde“: Der regionale Grnzug (VRG) wird nicht zurckgenommen. Gegenber dem Regionalplanentwurf 2012 wurden im Planentwurf 2013 in der Begrndung zu PS 3.1.1 Z (3) „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ als relevante Vorhaben gestrichen. Es wurde folgende neue Passage eingefgt: „Bei bestehenden Einzelgebuden und Anlagen im Auenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauen im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulssig.“ Wir verweisen wir auf eine weitere neue Passage in der Begrndung zu PS 3.1.1 Z (3), die wie folgt lautet (nderungen fett kursiv): <b>Bezglich kleinflchiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Mastablichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund knnen nach Einzelfallprfung</b> bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu 1 ha</b> , bei Splittersiedlungen <b>bis zu 0,5 ha</b> zulssig <b>sein</b> . Bei bestehenden Einzelgebuden und Anlagen im Auenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulssig. Nach Plansatz Z (5) sind auerdem Infrastruktureinrichtungen, fr die ein ffentliches Interesse besteht, in regionalen Grnzgen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulssig. Damit sind aus regionalplanerischer Sicht Entwicklungsmglichkeiten fr den Skilift Wagnershalde und die genannten ffentlichen Einrichtungen, teilweise auch fr private Vorhaben mglich.
Mnsingen 24.05.2012  ursprnglich Kap. 3 Seite 14ff	3.1.1 Regionale Grnzge	Z (2) a) Gesamtstadt Das Planzeichen „Regionaler Grnzug“ als Vorranggebiet ist im nun vorgelegten Planwerk flchendeckend bis an die jeweiligen Siedlungsflchen eingezeichnet und nicht wie in oben genanntem Punkt 7 als Vorbehaltsflche dargestellt, was zuknftige Bauvorhaben ohne Zielabweichungsverfahren ermglichen wrde. Dies verhindert eine zuknftige Weiterentwicklung von Siedlungsflchen. Angrenzend an bereits bestehende oder geplante Umgehungsstraen sollten keine Grnzge festgesetzt werden. Zudem werden durch das flchendeckend verwendete Planzeichen sowohl mgliche Erweiterungen von z. B. bereits durch Bebauungsplan ausgewiesenen Schuppenstandorten oder mit bereits gebauten Schuppen vorbelastete Flchen	Die Festlegungen im Regionalplanentwurf 2013 zu den regionalen Grnzgen (Vorranggebiet) als Ziel der Raumordnung sind nicht flchendeckend. Ein Widerspruch zu PS 3.1.1. G (7) besteht nicht. Dort ist ausgefhrt, dass es neben den als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grnzgen auch solche als Vorbehaltsgebiet gibt. Also beide Kategorien knnen dort vorkommen. Eine pauschale Festlegung von regionalen Grnzgen als Vorbehaltsgebiet im Siedlungsrandbereich, z. B. auch entlang von Umgehungsstraen, wird nicht vorgenommen. Bezglich Erweiterungen von bestehenden Schuppenstandorten wird auf die Begrndung zu PS 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (nderungen fett kursiv): <b>Bezglich kleinflchiger Erweiterungen im</b>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>verhindert. Auch neue Standortfindungen werden ohne notwendige Zielabweichungsverfahren unmöglich gemacht.</p> <p>Stellungnahme: Es müssen im Regionalplan Vorsorgeflächen bzw. Vorrangflächen für mögliche Siedlungsentwicklungen, als auch Flächen für potentielle Erweiterungen von bereits bestehenden baulichen Anlagen ausgewiesen werden. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ als Vorrangfläche ist daher mit einem ausreichenden Abstand (Schutzzone) zu den vorhanden Siedlungsflächen und den bereits überplanten Flächen im Regionalplan darzustellen bzw. im an Siedlungsflächen angrenzenden Teil durch das Planzeichen Regionaler Grünzug als Vorbehaltsfläche zu ersetzen.</p> <p>...</p> <p>c) Riethem In Riethem ist eine Erweiterung eines bestehenden privaten Reiterhofes um eine Reithalle und einen offenen Reitplatz geplant. Auch hier steht das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ der Maßnahme entgegen.</p> <p>Stellungnahme: Für die oben genannte Weiterentwicklung ist es notwendig das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ im Bereich der geplanten Erweiterung des Reiterhofes zurückzunehmen. Siehe Anlage 6</p>	<p><b>Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung</b> bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu 1 ha</b>, bei Splittersiedlungen <b>bis zu 0,5 ha</b> zulässig <b>sein</b>. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>...</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Bezüglich Erweiterungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) wird auf die Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung</b> bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu 1 ha</b>, bei Splittersiedlungen <b>bis zu 0,5 ha</b> zulässig <b>sein</b>. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>
<p>Pfronstetten 24.05.2013  ursprünglich Kap. 3 Seite 17</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2) Regionale Grünzüge Bezüglich dieser Thematik verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.05.2012. Die darin vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden nur in sehr überschaubarem Umfang berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde Pfronstetten reichen diese Vorranggebiete zu nah an die Ortslage heran und stellen faktisch ein pauschales Entwicklungsverbot dar. Die Zielsetzung des Regionalverbands, die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungen zu reduzieren, ist nachvollziehbar und wird weitgehend auch von der Gemeinde so mitgetragen. Allerdings ist nicht hinnehmbar, dass auch die gewerbliche Entwicklung, die zur Vermeidung von Konflikten eher nicht in der vorhandenen Ortslage realisierbar ist, hierdurch verhindert wird. Nachdem die Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Vorranggebiete grundsätzlich nur im Rahmen eines Zielabwei-</p>	<p>Der Regionalverband verweist auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Pfronstetten vom 29.05.2013 zum Regionalplanentwurf 2012, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist (siehe unten). Ergänzend dazu wird Folgendes vorgebracht. Laut Gewerbeflächenstudie 2011 des Regionalverbands weist der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Pfronstetten 8 ha unbebaute Gewerbefläche aus (v. a. Gebiet Lerchenberg). Der Regionalplanentwurf 2013 sieht in den Randbereichen von Gewerbegebieten des Hauptortes und der Teilorte einen regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet vor: Pfronstetten 6,8 ha, Aichelau 5,8 ha, Aichstetten 0,7 ha. Damit stehen aus regionalplanerischer Sicht weitere 13 ha Fläche für eine weitere Gewerbeentwicklung zur Verfügung. Auch im Randbereich von Wohn- und Mischgebieten</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>chungsverfahrens möglich ist, stellt der hierfür notwendige zeitliche Rahmen gerade für gewerbliche Vorhaben eine nicht hinnehmbare Behinderung dar. Aus diesem Grund wird weiterhin angeregt, die ortsnahen Bereiche der regionalen Grünzüge nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Dies würde der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung punktuell Entwicklungsmöglichkeiten einräumen. Bezüglich der Abgrenzung wird auf die im Rahmen der Anhörung 2012 eingereichten Planunterlagen verwiesen.</p>	<p>sind regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt: Tigerfeld 2,2 ha, Aichstetten 5,6 ha, Huldstetten 0,9 ha. Kleinere Bereiche im Ortsrandbereich enthalten keine Grünzüge. Es wird außerdem auf die Begründung von Plan-satz Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung</b> bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu 1 ha</b>, bei Splittersiedlungen <b>bis zu 0,5 ha</b> zulässig <b>sein</b>. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>Der Regionalverband geht davon aus, dass damit, auch in Anbetracht der demographischen Entwicklung (abnehmende Einwohnerzahlen seit 2003 bei der Gemeinde Pfronstetten), ausreichend Spielraum für die Entwicklung der Gemeinde Pfronstetten vorhanden ist.</p>
<p>Reutlingen 05.08.2013  ursprünglich Kap. 3 Seite 20ff</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2) In der Raumnutzungskarte werden an mehreren Stellen Regionale Grünzüge als Vorranggebiete mit Zielcharakter an den Siedlungskörper herangeführt. In früheren Stellungnahmen wurde eine Herabstufung des Grünzugs als Grundsatz im Gebiet Reute, Bronnweiler gefordert. Der Regionalverband argumentiert, dass dem bereits so entsprochen sei, da der Grünzug an dieser Stelle nur Grundsatzcharakter habe. Die Stadt kann dem trotzdem nicht zustimmen. Grünzüge sollen grundsätzlich nicht bis an die Ortsränder herangeführt werden, da sonst ggf. nicht mal Ortsrandarrondierungen möglich bzw. der kommunalen Planungshoheit entzogen sind. Vorschlag: Grünzüge sollten nicht breiartig die Flächen zwischen den Siedlungsbereichen ausfüllen, sondern tatsächlich Grünzüge im Sinne von die Region durchziehende Bänder darstellen. Auch das Regierungspräsidium Tübingen kann „die tatsächlich erfolgte regionsweite flächendeckende Festlegung“ nicht nachvollziehen. Das MVI forderte „zu prüfen, ob Festlegungen in diesem Umfang tatsächlich erforderlich sind“.</p>	<p>...</p> <p>Es wird außerdem auf die Begründung von PS 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung</b> bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu 1 ha</b>, bei Splittersiedlungen <b>bis zu 0,5 ha</b> zulässig <b>sein</b>. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>
<p>Sonnenbühl 25.06.2013  ursprünglich Kap. 3 Seite 24</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich in seiner Sitzung am 20.06.2013 mit dem Planentwurf 2013 befasst. Auf Grund der Beratungen hat das Gremium einstimmig folgende Forderungen beschlossen: ... 4. Nochmalige Überarbeitung der Grünzüge und Reduzierung der Vorranggebiete zur Entwicklung</p>	<p>Eine nochmalige, generelle Überarbeitung der Grünzüge wird nicht vorgenommen. Die Ver-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>der Baugebiete und Sondergebiete auf der Gemarkung Sonnenbühl</p> <p>Begründung zu 4. Grünzüge: Die Gemeinde Sonnenbühl hatte bereits zum Planentwurf 2012 die Reduzierung bzw. Rücknahme der Grünzüge in den Ortsrandlagen beantragt. In Teilbereichen wurde dies im Planentwurf 2013 nun auch berücksichtigt und zwar dahingehend, dass in vorher abgestimmten Bereichen die Grünzüge nicht mehr als Vorranggebiet, sondern als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind. Aktuelle Erfahrungen in der Bauleitplanung haben jedoch gezeigt, dass die im Planentwurf vorgesehenen Grünzüge insbesondere auch vom Regierungspräsidium Tübingen massiv vertreten werden. So soll wegen geringfügig tangierter Bereiche eines Grünzuges ein geplantes Schuppegebiet reduziert werden. Letztlich handelt es sich um eine Inanspruchnahme von rund 1300 m<sup>2</sup>, was verständlicherweise für eine Kommune nur schwer nachvollziehbar ist. Es bestärkt uns jedoch in der Forderung, die Festsetzung der Grünzüge nochmals intensiv zu prüfen. Diese sind nach Auffassung der Gemeinde Sonnenbühl flächendeckend und relativ undifferenziert über tausende Hektar der Gemarkungsfläche festgesetzt und behindern die Entwicklung einer Gemeinde massiv. Wir beantragen deshalb die Rücknahme der Grünzüge mit einem großzügigen Abstand (mindestens 300 m) rund um die Ortslagen und rund um bestehende Sondergebiete.</p>	<p>bandsversammlung hat bewusst die regionsweite Festlegung der regionalen Grünzüge beschlossen und dies in den Fassungen der Planentwürfe 2012 und 2013 bestätigt.</p> <p>...</p> <p>Ergänzend wird auf die Begründung von PS 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein.</b> Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>
<p>Zwiefalten 25.06.2013</p> <p>ursprünglich Kap. 3 Seite 26ff</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2) Die Forderung, die regionalen Grünzüge im Umgebungsbereich der Bereich der Teilorte weiter zurückzufahren wird aufrecht erhalten, um die bauliche Entwicklung der Ortschaften nicht unnötig einzuschränken und zu gefährden. Am Inhalt der bisherigen Stellungnahme vom 22.Juni 2013 wird daher festgehalten.</p> <p>...</p> <p>Dadurch soll bewirkt werden, dass auch weitere bauliche Entwicklungen in allen Teilorten grundsätzlich nicht von vorne herein durch den Regionalplan blockiert werden bzw. einer Abwägung im Bauleitplanverfahren entzogen sind.</p>	<p>Behandlung siehe wie folgt:</p> <p>...</p> <p>Um den Gebäudebestand in regionalen Grünzügen zu berücksichtigen, wird die Begründung zu Plansatz Z (3) am Ende wie folgt ergänzt (Änderungen fett kursiv <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein.</b> Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>In einem neuen Plansatz 3.1.1 Z (5) wird au-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>ßerdem explizit darauf hingewiesen, dass Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können, in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind. Die trifft auch für die genannte Freizeitanlage zu.</p> <p>Die Ablehnung der erneuten Anträge wird mit dem Schutz des Freiraumes begründet. Nach einer erneuten Prüfung stehen für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Zwiefalten ausreichend Flächen und Spielräume zur Verfügung. Es wird außerdem auf den demographischen Wandel verwiesen, aus dem sich für die Gemeinde Zwiefalten ein reduzierter Flächenbedarf für Siedlungsentwicklungen ableiten lässt.</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde) 21.06.2013</p> <p>ursprünglich Kap. 3 Seite 30f</p>	<p>Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p>	<p>Z (3) Begründung Der erste Absatz der Begründung steht mit der Intention der flächenhaften Ausweisung regionaler Grünzüge als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiet nicht in Einklang. Arrondierungen sollen in den als Vorbehaltsgebieten ausgewiesenen Regionalen Grünzügen nach sorgfältiger Prüfung der Freiraumfunktionen erfolgen. Insofern ist eine Sonderregelung - die im Übrigen in der Begründung auch nicht zulässig ist - mit diesem System nicht vereinbar.</p>	<p>Mit der Regelung, dass in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) kleinflächige Siedlungsarrondierungen im Siedlungsrandbereich zulässig sind, wird dem Umstand des kleinen regionalplanerischen Maßstabes und der damit zusammenhängenden „Unschärfen“ im Grenzbereich der regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte Rechnung getragen. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte regionale Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte in der Randlage zwischen einer Siedlung und einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) erst ab einer Breite von 1 - 2 mm (entspricht 50 - 100 m in der Landschaft) erkennbar. Insofern ist es aus Sicht des Regionalverbands „systemkonform“, auf mögliche Arrondierungen im Siedlungsrand hinzuweisen. Zur Klarstellung wird in der Begründung auf die Maßstäblichkeit hingewiesen. Die Begründung lautet nun wie folgt (Ergänzungen in fett): Die als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Dazu zählen Vorhaben, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelung nach sich ziehen. <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein.</b> Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landratsamt Tübingen - Un- tere Verwal- tungsbehörde 13.06.2013  ursprünglich Kap. 3 Seite 35	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (5) II. Landwirtschaft Als Kriterium für die Erteilung der Ausnahme für Schuppegebiete für nicht privilegierte Landbewirt- schafter in regionalen Grünzügen wird unter PS 3.1.1 Z (5) aufgeführt, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Flächen im Außenbereich bewirtschaften müssen. Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Landbewirtschafter Streuobstwiesen und Weinberge in geringerem Umfang nutzen und pfle- gen und damit einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft beitragen, sollte die Nutzung der Schuppegebiete an dem tatsächli- chen Bedarf festgemacht werden.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Flä- che von 1 ha entspricht einem Kompromiss, den die Verbandsversammlung beschlossen hatte, nachdem die Mindestflächengröße im Regionalplanentwurf 2007 auf 4 ha angesetzt gewesen war. In seiner Stellungnahme vom 31.03.2008 hatte das Landratsamt Tübingen seinerzeit zu diesem Punkt mit Hinweis auf die gängige Praxis selber eine Reduzierung auf 1 ha gefordert. Hinweis: Wie in der Begründung zu PS 3.1.1 Z (5) dargelegt, sollen landwirtschaftliche Schuppegebiete vorrangig in räumlichen Bezug zu bestehenden Ortslagen oder ande- ren baulichen Anlagen ausgewiesen werden. Sofern dort keine regionalplanerischen Festle- gungen mit Zielcharakter festgelegt sind, er- geben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Einschränkungen. Es wird außerdem auf die Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z (3) ver- wiesen, die wie folgt neu gefasst wurde (Ände- rungen fett kursiv): <b>Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskar- te sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegun- gen erfolgt die parzellenscharfe Ausfor- mung auf den der Regionalplanung nach- geordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Ein- zelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen <b>bis zu 1 ha</b>, bei Splittersied- lungen <b>bis zu 0,5 ha</b> zulässig <b>sein</b>. Bei beste- henden Einzelgebäuden und Anlagen im Au- ßenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht wider- rechtlich errichtet wurden, Erweiterungen be- ziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zuläs- sig.</b>